

# **Satzung über die Schulkommission des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Aufgrund des § 43 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 148 Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. I S. 118) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss in der Sitzung am 13.06.2016 folgende Satzung über die Schulkommission beschlossen:

## **§ 1 Grundlagen**

- (1) Die Schulkommission ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses im Sinne des § 43 HKO und des § 72 HGO.
- (2) Die der Schulkommission zur Beratung, Stellungnahme oder Entscheidung zukommenden Aufgaben weist der Kreisausschuss jeweils zu.

## **§ 2 Mitglieder**

- (1) Der Schulkommission gehören 26 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar:
  - a) der Landrat/die Landrätin
  - b) 2 Kreisbeigeordnete
  - c) 4 Mitglieder des Kreistages, nicht vertretene Fraktionen benennen je ein beratendes Mitglied
  - d) die oder der Vorsitzende des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Kreistags
  - e) 18 sachkundige Bürgerinnen und Bürger:
    - i) 5 Lehrkräfte
    - ii) 5 Erziehungsberechtigte, darunter der/die Vorsitzende des Kreiselternbeirates qua Amt
    - iii) 4 Vertreter der Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Trägerschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg besuchen, darunter der/die Vorsitzende des Kreisschülerrates qua Amt
    - iv) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
    - v) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg
    - vi) ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- (2) Es sollen bei i) bis iii) nach Möglichkeit die einzelnen Schulformen (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Schulen sowie berufliche Schulen und Förderschulen) vertreten sein.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

- (4) Die Schulamtsdirektorinnen oder Schulamtsdirektoren des Staatlichen Schulamtes Darmstadt-Dieburg sind mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Kommission heranzuziehen.

### **§ 3 Wahlen**

Vom Kreistag werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Kreistages nach den für Wahlen maßgeblichen Grundsätzen
- b) die Lehrkräfte auf Vorschlag der Lehrerverbände
- c) die Erziehungsberechtigten auf Vorschlag des Kreiselternbeirates
- d) die Schülerinnen oder Schüler auf Vorschlag des Kreisschülerrates
- e) die Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchen und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf Vorschlag der zuständigen Stellen
- f) die Vertreterin oder der Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Vorschlag der Kreisversammlung der Bürgermeister im Landkreis Darmstadt-Dieburg
- g) die Vertreterinnen oder Vertreter des Jugendhilfeausschuss auf dessen Vorschlag

### **§ 4 Verlust der Rechtstellung eines Vertreters / einer Vertreterin**

- (1) Ein Vertreter/eine Vertreterin verliert seinen/ihren Sitz in der Schulkommission und scheidet aus der Schulkommission aus
  - 1. durch Verzicht,
  - 2. durch Verlust des Amtes bzw. der Wahlvoraussetzungen,
  - 3. aufgrund von Abberufung durch das vorschlagsberechtigte Gremium
- (2) Der Verzicht ist der/dem Vorsitzenden des Kreistags als Wahlleitung schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.
- (3) Im Falle des § 4 Abs. (1) Nr. 2. scheidet der Vertreter/die Vertreterin mit der Feststellung der Schulkommission aus der Kommission aus.
- (4) Die Abberufung durch das entsendende Gremium hat der Schulkommission gegenüber schriftlich zu erfolgen.
- (5) Durch das Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin aus der Schulkommission wird die Rechtswirksamkeit seiner/ihrer bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

### **§ 5 Vorsitz**

Den Vorsitz der Schulkommission führt der Landrat/die Landrätin oder der/die für Schulen zuständige Kreisbeigeordnete.

### **§ 6 Geschäftsgang**

Für das Verfahren und den Geschäftsgang der Schulkommission gelten die Vorschriften für den Kreisausschuss sinngemäß.

### **§ 7 Inkrafttreten**